

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses
– Drucksache 15/1493 –

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/1105 –

Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Kennzeichnungspflicht für Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind durch die Betreiberinnen oder die Betreiber von außen für jedermann erkennbar als

- a) rauchfrei,
- b) rauchfrei mit abgetrennten Raucherräumen oder
- c) Rauchergaststätte

zu kennzeichnen. Die Rauchfreiheit im Sinne des Satzes 1 Buchst. a umfasst alle Schank- oder Speiseräume. Als Raucherräume im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten alle baulich abgeschlossenen Räume, die durch deutlich sichtbare Hinweisschilder zum Rauchen freigegeben sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für alle Vereinsveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Gaststätten als rauchfrei gelten, die über technische Vorkehrungen verfügen, welche einen wirksamen Schutz vor der Passivrauchbelastung im Sinne des § 1 Abs. 1 sicherstellen.“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu § 7 Abs. 1

Absatz 1 verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten, ihre Gaststätte so zu kennzeichnen, dass der Gast deutlich erkennen kann, ob er eine rauchfreie Gaststätte, eine Gaststätte mit abgetrennten Raucherräumen oder ein Raucherlokal betritt. Der Gast kann somit selbst entscheiden, welches Lokal er besuchen möchte.

Zu § 7 Abs. 2

In diesem Absatz wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Wettbewerbsverzerrungen zwischen Gaststätten einerseits und Vereinslokalen, Volksfesten sowie vergleichbaren Veranstaltungen andererseits kommt.

Zu § 7 Abs. 3

Hier wird über eine Innovationsklausel sichergestellt, dass die Landesregierung auf dem Ordnungswege die Installation von Einrichtungen des technischen Nichtraucherschutzes in Gaststätten zulassen kann und diese Gaststätten dann rauchfrei im Sinne des Gesetzes sind. Dies gilt für den Fall, dass die Wirksamkeit der Anlagen des technischen Nichtraucherschutzes wissenschaftlich erwiesen ist und somit den Erfordernissen des Nichtraucherschutzes im Sinne des Gesetzes gerecht werden.

Zu Nummer 2

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die Fraktion:
Herbert Mertin